Beilage zu № 25 der „Sonntagspost"

(Landwirthschaftliches.)

Entwurf
eines Ent- und Bewässerungsgesetzes *).

§ 1.

Jedem Grundbesitzer liegt die Verpflichtung ob, das von benachbarten Gründen nach dem natürlichen Gefälle ihm zugeführte Ober- und Grundwasser aufzunehmen und behufs gehöriger Grundentwässerung unentgeldlich in so weit abzuleiten, als solches im vorwiegend landwirthschaftlichem Interesse mittelst Grabenziehung bis zu einer Tiefe von 4 Fuß oder entsprechender Röhrenleitung geschehen kann. Zur unentgeldlichen Vornahme größerer Wasserleitungsarbeiten ist der eine Landnachbar dem andern gegenüber, im landwirthschaftlichen Nutzen des Letzteren, nur dann verbunden, wenn ein Mehreres seither geleistet oder ein erweiterter Rechtsanspruch in einem sonstigen Rechtstitel begründet ist.

§ 2.

Wenn vorwiegend landwirthschaftliche Vortheile durch gedachte neue Grabenarbeiten für die Wasserleitung zu erreichen stehen, so kann ein Grundbesitzer zu solchen Grabenarbeiten auf seinem Grund und Boden im Interesse Anderer zwar angehalten werden, aber nur gegen völlige Schadloshaltung seitens derjenigen Grundbesitzer, denen solche Arbeiten zu Gute kommen.

§ 3.

Das Bette der natürlichen Wasser-Abzüge, Bäche ꝛc. ist aller Orten in einem solchen Umfange offen und frei von Hemmnissen eines genügenden Wasserabflusses zu erhalten, daß die in ihrer Grundentwässerung von denselben abhängenden Ländereien, Wiesen u. s. w. ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß in ihrem landwirthschaftlichen Ertrage unbeeinträchtigt bleiben. Die dazu erforderlichen Arbeiten liegen den Eigenthümern der an solche fließende Gewässer grenzenden Grundstücke nach Maaßgabe des Landanschusses und nöthigenfalls nach zu erlassenden bezüglichen Regulativen regelmäßig in so weit ob, als diese Arbeiten nicht künstliche Vorrichtungen erfordern und deren Kosten in einem angemessenen Verhältnisse zu den dadurch für die eigenen Ländereien erwachsenden Vortheile stehen. Soweit fließende Gewässer die Gränzen verschiedener Grundbesitzungen bilden, gilt die Unterhaltungspflicht des Flußbettes zu gleichen Theilen.

Abweichende, contractliche, auf einen unbestrittenen Herkommen, oder auf rechtskräftigen Entscheidungen beruhende Verhältnisse erleiden jedoch hierdurch keine Veränderung.

§ 4.

Wenn die Herstellung und Erhaltung eines gehörigen Wasserabflusses in den großen Bächen und Flüssen künstliche Vorkehrungen oder einen Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, welche zu den daraus den Ländereien erwachsenden öconomischen Vortheilen im Mißverhältnisse stehen würden, so sind sowohl in Betreff der Art und Weise der Ausführung der Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, als auch in Betreff der Aufbringung der Kosten besondere Regulative nach dem Grundsatze zu erlassen, daß alle Landbesitzer, denen solche umfangreiche Entwässerungsarbeiten zu Gute kommen, nach Maßgabe der daraus für sie erwachsenden öconomischen Vortheile zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen haben.

*) Vorgetragen in einer Versammlung des landwirthschaftlichen Zweigvereins für Lemgo und Brake, am 12. März 1856 von einem Mitgliede des Vereins.

§ 5.

Die in § 3 und 4 bezeichneten, behufs gehöriger Landentwässerung an den fließenden Gewässern platzgreifenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind, wenn in Betreff derselben nicht schon zu Recht bestehende Anordnungen getroffen sind, in jedem einzelnen Falle bedingt durch eine vorhergehende genügende Constatirung eines dem Arbeits- und Kostenaufwande entsprechenden öconomischen Nutzens derselben.

§ 6.

Neue Stau-Anlagen von fließenden Gewässern oder Umleitung der Letzteren sind, in soweit Anderen landwirthschaftliche Nachtheile daraus erwachsen, auch auf den eigenen Grund und Boden ohne Entschädigung der dadurch Benachtheiligten, nicht zulässig. Von Alters her bestehende oder auf contractlicher Uebereinkunft oder rechtskräftiger Entscheidung beruhende Anlagen dieser Art genießen zwar des rechtlichen Schutzes, können aber gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten beseitigt werden, wenn durch deren Entfernung wesentlich überwiegende landwirthschaftliche Vortheile zu erlangen sind. Auch sind die vorhandenen Wasserstauungen, den landwirthschaftlichen Vortheilen entsprechend, auf das ihrer Anlage Genügende zu beschränken und durch feste Merkmale zu bestimmen, wo es entweder an solchen Merkmalen mangelt, oder die Stauung über ihren Zweck hinausgeht.

§ 7.

Wenn durch neue Stau-Anlagen, oder Veränderung schon vorhandener, Behufs Nebenrieselung von Wiesen, ohne Beeinträchtigung anderweiter Interessen, überwiegende landwirthschaftliche Vortheile sich erreichen lassen, so sollen solche Anlagen nicht allein auf eigenem Grund und Boden statthaft sein, sondern auch auf fremden von deren Eigenthümern oder sonstigen Berechtigten zugelassen werden, jedoch gegen vollständige Entschädigung seitens derjenigen, in deren Interesse solche Stau-Anlagen vorgenommen werden. Auch können zu demselben Zwecke, behufs besserer Ableitung des Wassers, schädliche Stromserpentinen beseitigt werden, in so fern durch dieselbe eine Steigerung der Bodenkultur in ausgedehntem Maßstabe herbeigeführt wird.

§ 8.

Die Regulirung und Beaufsichtigung von Abflußgräben und Stauanlagen, sowie die Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gehört zum Geschäftskreis der administrativen Polizei und bleibt in diesen Sachen die richterliche Untersuchung und Entscheidung auf die Feststellung derjenigen Verhältnisse beschränkt, deren Regulirung nach Maßgabe der angegebenen Normen (§ 1 bis 7) auf Grund eines besonderen behaupteten Rechtstitels bestritten und deshalb von der betreffenden Verwaltungsbehörde zur richterlichen Entscheidung verwiesen wird. Dagegen haben die richterlichen Behörden den an sie gerichteten Requisitionen der Polizeibrigkeiten zur Ausführung der von diesen in Bewässerungs- und Entwässerungsangelegenheiten erlassenen Verfügungen und Anordnungen, ohne eine nähere Untersuchung anzustellen, die geeignete Folge zu geben.

§ 9.

In den Amtsdistricten leitet der Oberbeamte diese hier angegebenen Sachen und entscheidet die betreffenden Streitigkeiten. Er läßt dasselbe beaufsichtigen durch den Unterbeamten unter Beiordnung zweier, für ein jedes Kirchspiel

zu ernennenden und als solche zu beeidigenden Schaumänner. Bei angebrachten Beschwerden wird diese Commission von den Oberbeamten zur Untersuchung und Vermittelung der Sache durch gütliche Uebereinkunft emittirt, die Commission gibt ein Gutachten ab, welches in das vom Unterbeamten über die örtlichen Verhältnisse, so wie über die gepflogenen Verhandlungen zu führende Protocoll mit aufzunehmen ist. Auf Grundlage dieses Protocolls und nöthigenfalls selbst vorgenommener Untersuchung wird vom Oberbeamten die Entscheidung getroffen.

§ 10.

Seitens der Schaucommission sind alljährlich an einem bestimmten Tage sämmtliche in ihrem Districte vorhandene Flüsse, Bäche und Gräben zu besehen und falls dieselben nicht in demjenigen Zustande sind, um den Wasser den gehörigen Abfluß zu geben, sind die Säumigen an eine ordnungsmäßige Unterhaltung bei Strafe (bis zu 10 Rthlr.) anzuhalten.

§ 11.

Wenn bei Bewässerungen und Entwässerungen, die das Interesse mehrerer Districte berührten, die Erreichung landwirthschaftlicher Zwecke, oder die Abwendung vorwiegend landwirthschaftlicher Nachtheile durch ein gemeinschaftliches planmäßiges Zusammenwirken bedingt wird, so müssen die Districtsobrigkeiten zusammentreten und in sofern man sich über die zu treffenden Maßregeln verständigt, diese auf gemeinschaftliche Kosten zur Ausführung bringen. Sind vorher technische Ermittelungen erforderlich, so wird dieses in gleicher Weise zu Wege gebracht. Kann man sich nicht verständigen und sich auch über eine compromitarische Entscheidung der Differenzpunkte nicht einigen, so ist an die Regierung zu berichten und diese entscheidet nach Gutachten von Sachverständigen. Bei bedeutenden Instandsetzungs- oder regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten zu vorwiegend landwirthschaftlichen Vortheilen oder auch Nachtheilen erläßt die Regierung besondere Regulative, welche von besondern Commissionen überwacht werden.

§ 12.

Wer durch eine, im Verwaltungswege erlassene obrigkeitliche Verfügung sich für gravirt erachtet, kann innerhalb 10 Tagen Recurs an die Regierung nehmen, dessen Ausführung innerhalb 3 Wochen geschehen sein muß.

Andernfalls, so wie im Fall der Bestätigung der angefochtenen obrigkeitlichen Verordnung, kommt dieselbe ungesäumt zur Ausführung.

§ 13.

Der Regierung steht das Recht zu, die in § 10 angedrohten Strafen bei Widerspänstigen auf 100 Rthlr. zu erhöhen.

§ 14.

Die Obrigkeiten haben in allen hierher gehörenden Sachen keinerlei Gebühren zu berechnen, sondern für die ausgegebenen Erlasse nur die Ausfertigungs- und Expeditionskosten und bei örtlichen Untersuchungen nur die gehabten Auslagen zu berechnen. Bei den Besichtigungen und örtlichen Untersuchungen der Schaumänner haben außer freiem Transport der Beamte 2 Rthlr. und jeder Schaumann 1 Rthlr. zu berechnen.

Landwirthschaftliche Aphorismen.

(Fortsetzung.)

Ist es denkbar, daß der Durchgang des Pflugs, der Egge durch die Erde, daß die Berührung des Eisens mit dem Boden wie durch einen Zauber Fruchtbarkeit ertheilt? Niemand wird diese Meinung hegen! Dennoch ist diese Frage in der Agrikultur nicht ganz gelöst! Gewiß ist es beim Pflügen nur die weit getriebene mechanische Zertheilung, der Wechsel, die Vergrößerung und Erneuerung der Oberfläche, durch welche der günstige Einfluß ausgeübt wird, aber die mechanische Operation ist nur Mittel zum Zweck.

Alle Kulturpflanzen bedürfen der Alkalien, der alkalischen Erden, eine jede in einem gewissen Verhältniß; die Getreidearten gedeihen nicht, wenn in dem Boden Kieselsäure in lösbarem Zustande mangelt. —

Es giebt Bodenarten, die an leicht verwitterbaren Silikaten so reich sind, daß in einem oder von zwei zu zwei Jahren so viel kieselsaures Kali löslich und assimilirbar wird, als die Halme und Blätter einer ganzen Ernte Weizen bedürfen. So sind in Ungarn große Strecken Landes nicht selten, wo seit Menschengedenken auf einem und demselben Felde Weizen und Tabak abwechselnd gebaut werden, ohne daß dieses Land jemals etwas von den Mineralbestandtheilen zurückempfing, die mit dem Stroh und Korn hinweggenommen wurden. Es giebt Felder, in denen erst nach Verlauf von zwei, von drei, oder von mehr Jahren die für eine Erndte Weizen nöthige Quantität kieselsaures Kali zur Aufschließung gelangte. — Die mechanische Bearbeitung des Feldes ist das einfachste und wohlfeilste Mittel, um die im Boden enthaltenen Nahrungsstoffe den Pflanzen zugänglich zu machen. Gibt es nun, kann man fragen, außer den mechanischen, nicht noch andere Mittel, welche dazu dienen können, den Boden aufzuschließen und die Aufnahme seiner Bestandtheile in den Organismus der Pflanzen vorzubereiten? Diese Mittel giebt es allerdings, und unter ihnen ist vorzüglich der gebrannte Kalk in England seit einem Jahrhundert in einem großen Maßstab in Gebrauch. Es würde auch sehr schwer sein, ein einfacheres und dem Zwecke entsprechenderes Mittel aufzufinden.

Im Oktober haben die Felder in Yorkshire und Oxfordshire das Ansehen, wie wenn sie mit Schnee bedeckt wären. Ganze Quadratmeilen sieht man mit gelöschtem oder an der Luft zerfallenem Kalk bedeckt, der in den feuchten Wintermonaten seinen wohlthätigen Einfluß auf den dortigen steifen Boden ausübt.

Im Sinne der Humustheorie sollte man denken, daß der gebrannte Kalk eine sehr nachtheilige Wirkung auf den Boden ausüben müßte, weil die darin enthaltenen organischen Materien durch den Kalk zerstört, weil sie unfähig dadurch gemacht werden, einer neuen Vegetation Humus abzugeben; allein es tritt ganz das Gegentheil davon ein, die Fruchtbarkeit des Bodens findet sich durch den Kalk gesteigert. Die Cerealien bedürfen der Alkalien, der löslichen kieselsauren Salze, welche durch die Wirkung des Kalkes für die Pflanze assimilirbar werden. Ist nebenbei noch eine verwesende Materie vorhanden, welche der Pflanze Kohlensäure liefert, so wird ihre Entwicklung befördert, allein nothwendig ist sie nicht. Geben wir dem Boden Ammoniak und die den Getreidepflanzen unentbehrlichen phosphorsauren Salze, im Fall sie ihm fehlen, so haben wir alle Bedingungen zu einer reichen Ernte erfüllt, denn die Atmosphäre ist ein ganz unerschöpfliches Magazin von Kohlensäure.

(Schluß folgt.)

Druck und Expedition von F. L. Wagener in Lemgo.